

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Uhl, Susanne

Working Paper

Zurück in die Zukunft! Ein Parforce-Ritt durch die neuzeitliche Steuergeschichte

TranState working papers, No. 30

Provided in cooperation with:

Universität Bremen

Suggested citation: Uhl, Susanne (2005) : Zurück in die Zukunft! Ein Parforce-Ritt durch die neuzeitliche Steuergeschichte, TranState working papers, No. 30, <http://hdl.handle.net/10419/28280>

Nutzungsbedingungen:

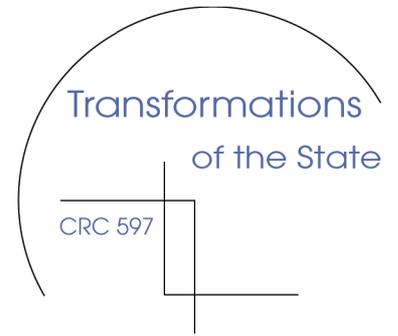
Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.



TranState Working Papers

ZURÜCK IN DIE ZUKUNFT!
EIN PARFORCE-RITT
DURCH DIE NEUZEITLICHE
STEUERGESCHICHTE

Susanne Uhl

No. 30

Universität Bremen • University of Bremen
Hochschule Bremen • University of Applied Sciences
Internationale Universität Bremen (IUB) • International University Bremen (IUB)

Staatlichkeit im Wandel • Transformations of the State
Sonderforschungsbereich 597 • Collaborative Research Center 597

Susanne Uhl

Zurück in die Zukunft!
Ein Parforce-Ritt durch die neuzeitliche Steuergeschichte

TranState Working Papers

No. 30

Sfb597 „Staatlichkeit im Wandel“ – „Transformations of the State“

Bremen, 2005

[ISSN 1861-1176]

Susanne Uhl

Zurück in die Zukunft! Ein Parforce-Ritt durch die neuzeitliche Steuergeschichte
(TranState Working Papers, 30)

Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, 2005

ISSN 1861-1176

Universität Bremen

Sonderforschungsbereich 597 / Collaborative Research Center 597

Staatlichkeit im Wandel / Transformations of the State

Postfach 33 04 40

D - 28334 Bremen

Tel.:+ 49 421 218-8720

Fax:+ 49 421 218-8721

Homepage: <http://www.staatlichkeit.uni-bremen.de>

Zurück in die Zukunft!

Ein Parforce-Ritt durch die neuzeitliche Steuergeschichte

ZUSAMMENFASSUNG

„Zurück ins 20. Jahrhundert!“ – so die Aufforderung am Ende des Beitrages, der in einem schlaglichtartigen Streifzug durch die neuzeitliche Steuergeschichte die Entwicklung der Grundprinzipien in der Besteuerung mit dem Ziel aufgezeigt, Vorschläge aus der aktuellen steuerpolitischen Debatte in ihren ideengeschichtlichen Zusammenhang einordnen zu können. Auch möchte der Beitrag eine Ahnung davon vermitteln, wie eng verknüpft in historischer Betrachtung die Auffassung dessen, was Gerechtigkeit und Staat sein sollte mit den jeweiligen steuerpolitischen Ideen ist. Dabei zeigt sich, dass die heutige steuerpolitische Welt in Rekursen auf die Vergangenheit lebt. So werden Steuermodelle gepriesen, die ihre historischen Wurzeln in Zeiten von Absolutismus und Ständegesellschaft finden, wahlweise liberal oder naturrechtlich gerahmt.

INHALT

EINLEITUNG.....	1
DAS PRINZIP LEISTUNG UND GEGENLEISTUNG.....	2
DAS PRINZIP DER ALLGEMEINHEIT	3
DIE PRINZIPIEN VON GLEICHHEIT UND FÄHIGKEIT	5
DAS PRINZIP DER MINIMIERUNG DER BESTEUERUNG.....	6
DAS PRINZIP DER PROGRESSION	8
DIE SOZIALE FUNKTION DER BESTEUERUNG	10
DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE FUNKTION DER BESTEUERUNG.....	11
VORWÄRTS IN DIE VERGANGENHEIT?	12
LITERATUR	14
BIOGRAPHISCHE ANMERKUNG.....	15

Zurück in die Zukunft!

Ein Parforce-Ritt durch die neuzeitliche Steuergeschichte

EINLEITUNG

Allerorten wird er lauter. Nein, nein - nicht der Ruf nach dem gerechten Steuerstaat. Der Ruf nach dem Gebührenstaat oder gar der Gebührengesellschaft wird lauter und das ist so ungefähr des Ersteren Gegenteil. Nur noch das bezahlen, was man als Bürger auch tatsächlich in Anspruch nimmt, was als Preis der öffentlichen Leistung direkt zugeordnet werden kann. Auch Abgaben auf Waren – also sogenannte indirekte Steuern - passen in dieses Bild. Sie werden je nach Verbrauch fällig. Direkte Steuern (auf Einkommen, Erträge, Vermögen) im Allgemeinen und sie zu bezahlen im Besonderen gilt dagegen als nicht sehr zeitgemäß. „Steuern runter macht Deutschland munter“ ist so nur die Auto-Aufkleber-Fassung dessen, was weite Teile von Öffentlichkeit, Medien und auch Wissenschaft umtreibt.

Dabei gerät aus dem Blick, welche Wirkung eine so veränderte Steuerpolitik auf den Staat hat, denn „der moderne Rechtsstaat ist Sozialstaat wesentlich in seiner Funktion als Steuerstaat“ (Forsthoff 1954:31). Dieser enge Zusammenhang zwischen Sozialstaat und „Steuerstaat“ – ein Begriff, den Rudolf Goldscheid Anfang des letzten Jahrhunderts prägte – beschäftigte auch die Staatsrechtslehre seither. Oder wie Josef Schumpeter (1918:19) im Hinblick auf die „Staatswerdung“ formuliert: „Die Steuer hat den Staat nicht nur mitgeschaffen. Sie hat ihn auch mitgeformt.“ Der Übergang zu einem anderen Finanzsystem würde auch das Wesen des modernen Staates deutlich ändern (Heun 2000:13f.).

Wie eng verknüpft in historischer Betrachtung die Auffassung dessen, was Gerechtigkeit und Staat sein sollte mit den jeweiligen steuerpolitischen Ideen ist, davon möchte dieser Beitrag eine Ahnung vermitteln. In einem schlaglichtartigen Streifzug durch die neuzeitliche Steuergeschichte sollen die Entwicklungen der Grundprinzipien in der Besteuerung aufgezeigt werden mit dem Ziel, heutige Steuervorschläge ideengeschichtlich einordnen zu können. Dabei zeigt sich, dass die heutige steuerpolitische Welt in Rekursen auf die Vergangenheit lebt. So werden Steuermodelle gepriesen, die ihre historischen Wurzeln in Zeiten von Absolutismus und Ständegesellschaft finden, wahlweise liberal oder naturrechtlich gerahmt.

Im historischen Rückblick war dabei der Weg, den die steuerpolitischen Ideen seit dem Mittelalter zurückgelegt haben, durchaus fortschrittlich: weg von den Kontributionen und Schatzungen (einmalige, direkte Abgaben) und dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung im Feudalismus hin zur teilweisen Verallgemeinerung der Besteuerung durch die Akzisen (was in etwa den Verbrauchsteuern entspricht) des späten Absolutismus und schließlich - über die proportionale - hin zur progressiven Besteuerung von

Einkommen, Erträgen, Vermögen im modernen demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Dabei wandelten sich auch die Zielsetzungen, die mit der Besteuerung verbunden wurden: Neben dem fiskalischen Ziel der mehr oder weniger gerecht gestalteten Mittelbeschaffung zur Budgetdeckung gewannen zunehmend sozial- und wirtschaftspolitische Vorstellungen Einfluss auf die Steuergestaltung. Der mit diesen Vorstellungen verknüpfte Gedanke der Einkommensumverteilung über die Besteuerung ist dabei auf das Engste verknüpft mit dem demokratischen Sozialstaat des 20. Jahrhunderts.

Doch zunächst: Der Blick zurück.

DAS PRINZIP LEISTUNG UND GEGENLEISTUNG

„In der Geburtsstunde der neuzeitlichen Besteuerung fehlte“ – worauf Fritz Karl Mann (1937:45) hinweist – „eine in unserem Sinne öffentlich-rechtliche Sphäre“ noch völlig. Die Steuer war als eine unverdächtige Form lehnsrechtlicher Verpflichtungen entwickelt worden und hatte erst allmählich deren Eigentümlichkeiten abgestreift und „den ursprünglichen Charakter der Freiwilligkeit durch den Zwangscharakter ersetzt“.

Aus der Auffassung der Staatswirtschaft als einer „Privatwirtschaft im Großen“ folgte die Rechtfertigung der Steuererhebung: Schon im Ständestaat des Feudalismus war die Steuer eine Leistung der Stände, die mit der Gegenleistung des Fürsten aufgewogen werden musste. Leistung und Gegenleistung mussten einander entsprechen – eine Beziehung, die später und modifiziert bis heute unter dem Begriff des „Äquivalenzprinzip“ seine Entsprechung findet.

Ein Prinzip, das auch die aktuelle Steuerpolitik prägt. Wenn – zuletzt unter der rot-grünen Bundesregierung - neue oder neu gestaltete Steuern oder Abgaben eingeführt werden sollten, wurden diese grundsätzlich zweckgebunden begründet. So sollte die sogenannte Ökosteuern (die vorwiegend auf einer Umstrukturierung der Mineralölsteuer und einer neu eingeführten Stromsteuer basiert) die vermeintlich notwendige Reduzierung der Lohnnebenkosten finanzieren und tut dies seither durch eine Reduzierung der Rentenbeiträge. Auf diese Weise bekommt eine Steuer, deren Charakteristikum es gerade ist, dass sie nicht zweckgebunden erhoben wird, eine klare Zweckbindung. Dies gilt ebenso für die sogenannte Reichensteuer der SPD in ihrem Wahlmanifest 2005 und deren mindestens gedankliche Zweckbindung an Ausgaben für Bildung und Forschung.

Andere Neueinführungen der letzten Jahre heben den Gebührencharakter gleich deutlich hervor: So wurde die neue LKW-Maut hauptsächlich als „Finanzierungsbeitrag Straße“ eingeführt. Neue Studiengebühren sollen die Hochschulen mitfinanzieren.

Der dahinter stehende Gedanke nach Leistung und Gegenleistung findet sich aktuell allerdings nicht nur in der Praxis, sondern auch in einer theoretischeren Betrachtung von Gesellschaft und Staat. So fand beispielweise ein Artikel des Historikers Paul Nolte öffentliches Interesse, in dem dieser die Abkehr vom Steuerstaat des 20. Jahrhunderts fordert: „Wir brauchen einen Kurswechsel zu einem neuen System, das Transparenz

und Fairness erhöht und zugleich das Vertrauen des Bürgers in den Staat wie - nicht weniger wichtig - in die eigene bürgerliche Leistungsfähigkeit erhöht. Wir brauchen einen Kurswechsel vom Steuerstaat zur Gebührengesellschaft. Die Maut, die Straßenbenutzungsgebühr, ist dafür ein Beispiel: „Wer eine Leistung in Anspruch nimmt“ - hier: die Bereitstellung eines Verkehrsweges -, „zahlt unmittelbar dafür und wird es gerne tun, weil er weiß, was er dafür erhält.“ (Nolte 2004:128)

Auf diese Weise wird die Besteuerung quasi zu einem „politischen Preis“, worauf die Analogie von zweckgebundenen Steuern und Gebühren mit einem privatwirtschaftlichen Entgelt hinweist. Im Rückblick auf das feudale Steuersystem bringt einer der bedeutendsten Finanzwissenschaftler der 1930er Jahre, Fritz Karl Mann, die steuerpolitischen Verhältnisse auf den Punkt, wenn er recht ungerührt feststellt, dass die „privatwirtschaftliche Deutung des Steuerproblems auch dem dürftigen Stand des politischen Gemeinschaftsdenkens entsprach“ (Mann 1937:47).

Auch war der Gedanke Geld abzugeben, ohne sofort und unmittelbar die Gegenleistung greifen zu können, ein in mancherlei Auseinandersetzungen erstrittener historischer Fortschritt, auch wenn wir die Emphase Gustav Schmollers heute vielleicht etwas befremdlich finden mögen, wenn er schreibt: „Dabei war der Durchbruch des Gedankens der Steuerpflicht (...) ein ungeheurer, sittlicher und geistiger Fortschritt. Welche Abstraktion, einem unpersönlichen Wesen ohne jede genaue Abrechnung im Einzelnen einen freiwilligen Anteil an allen Einkommen der Staatsbürger zu gönnen! Welch sittliches Vertrauen, welche komplizierte Organisation setzt dies voraus. Kein Wunder, dass die Völker jahrhundertlang gegen diesen Gedanken sich gesträubt, dass sie ihn jetzt noch entfernt nicht ganz begriffen haben und daher so vielfach noch mit den finanziellen Mitteln und Formen älterer Zeiten wirtschaften müssen“ (Schmoller 1877:112).

DAS PRINZIP DER ALLGEMEINHEIT

Insofern war es für die damalige Zeit durchaus ein Fortschritt, als sich das Akzisenideal des Absolutismus wie eine Modewelle über die europäische Staatenwelt des 17. Jahrhunderts ausbreitete, wie Gustav Schmoller beschreibt: „Man schwärmte für sie“ (1877:61) - auch weil das Bauern- und Bürgertum erkannte, dass seine bis dahin vergeblichen Forderung nach einer sozialen Steuerreform, die für alle gilt, auf keinem schnelleren Wege als über die Akzisen (ein Begriff der in etwa die Verbrauchsteuern – also indirekte Steuern - umfasst) verwirklicht werden konnte.

Rechtfertigte das Äquivalenzdenken im Feudalstaat noch die ständischen Steuerprivilegien: „Der Geistliche dient mit seinem Gebet, der Adlige mit dem Schwert und nur der Bürger mit Hab und Gut“ (Schmölders 1968:125), so wurde die Steuerpflicht nun teilweise verallgemeinert. Zwar verteidigten Adel und Geistlichkeit nach wie vor zäh ihre Steuerprivilegien und ihre ständischen Sonderrechte. Ihre Befreiung von direkten Zwangsabgaben blieb denn auch unangetastet. Allerdings wurde mit den Akzisen jeder

der verzehrte und verbrauchte steuerpflichtig – ungeachtet des jeweiligen Standes. So können die Akzisen des späten Absolutismus als ein erster Schritt hin zur teilweisen Verallgemeinerung der Steuerpflicht gelten. Gerühmt wurden die Akzisen damals auch für ihre Freiwilligkeit (wer wolle, könne sich dieser Last entziehen, indem beispielsweise auf den Kauf von Mehl verzichtet würde), ihre Unmerklichkeit (da auf Waren erhoben, sei sie quasi „unsichtbar“), ihre Erziehungsfunktion (Anregung zur Sparsamkeit und daraus folgend die Reichumsvermehrung) sowie ihre fiskalische Ergiebigkeit.

So liest sich vieles aus dem „Akzisenstreit im Zeitalter des Absolutismus“ einigermaßen bekannt aus zeitgenössischen Diskussionen um die vermeintlichen Vorzüge der indirekten vor der direkten Besteuerung. Der Trend zu einem neuen Steuermix - also immer mehr Staatseinnahmen aus indirekten denn aus direkten Steuern - zeichnet sich schon seit einigen Jahren ab. Dieser Trend wird auch perspektivisch fortgesetzt werden, so jedenfalls die VertreterInnen aller derzeit im Bundestag vertretenen Parteien während der letzten diesbezüglichen Bundestagsdebatte (Das Parlament 23/24-2005). Am konkretesten sind allerdings die Pläne der Unionsparteien CDU/CSU, wenn beispielsweise Unternehmenssteuersenkungen von einer 2%igen Erhöhung der Mehrwertsteuer sekundiert werden. Dabei weist nicht nur der erste Blick auf diese Entwicklung bereits auf deren zentrales Probleme hin: die Verbrauchsteuern begünstigen erstens Einkommensbezieher und zweitens die größeren Einkommensbezieher.

Immerhin waren aber – so Fritz Karl Mann (1937:57f.) – die Parteigänger der Akzise für ihre Zeit im Recht. Die Verbrauch- und Verkehrssteuern ermöglichten damals eine Lastenverteilung, die vom sozialen Standpunkt aus den lediglich dem dritten Stand auferlegten direkten Zwangsabgaben des Feudalstaates überlegen waren. Allerdings beschränkte sich ihr sozialpolitischer Vorzug auf die ständische Epoche: „Wenn wir heute zurückblicken, gewahren wir sogar eine eigenartige Dialektik: die Verbrauchsteuern sind zum Nutzen derjenigen Kreise umgeschlagen, die ursprünglich das Hauptopfer bringen sollten“ (Mann 1937:58). Zwar waren mit ihrer Hilfe die oberen Stände in die Steuerpflicht einbezogen worden; aber mit der Erhöhung der Tarife stieg auch die Vorbelastung der Armen gegenüber den Reichen.

Interessant ist aber auch, wie damals wie heute Zweifel an der Frage nach der Gerechtigkeit zurückgewiesen wurden: Wie in den aktuellen Debatten um die bereits verschiedentlich erhöhte Tabaksteuer wurden diese Zweifel mit dem Argument der Freiwilligkeit beschwichtigt: wer wolle könne sich den Kosten ja entziehen – durch Verzicht. Was vielen im Zusammenhang mit dem mittlerweile weithin verpönten Rauchen noch einsichtig erscheinen mag, wird im Zusammenhang mit lebensnotwendigeren Produkten fragwürdig oder wie Fritz Karl Mann (1937:124) im Hinblick auf die Freiwilligkeit der absolutistischen Akzisen pointiert: „die These von der freiwilligen Fleisch- und Meh-

lakzise (könnte) beinahe in dieselbe Rubrik wie das Trostwort vom „freiwilligen Tod“ verwiesen werden“.

Die Wahrnehmung dieser Ungerechtigkeiten, die Nöte des kleinen Bauern- und Bürgerstandes, seine Schutzlosigkeit gegenüber den Fürsten und den Willkürakten des absolutistischen Polizeistaates bildeten in vielen Ländern auch den Hintergrund für die Entwicklung und Werbekraft naturrechtlicher Ideen und Forderungen¹ nach Allgemeinheit, Gleichheit.

DIE PRINZIPIEN VON GLEICHHEIT UND FÄHIGKEIT

So drangen Schritt um Schritt infolge des Absolutismus die naturrechtlichen Ansätze ins allgemeine Bewusstsein vor: „Sie werden zum wissenschaftlichen und politischen Rüstzeug der neuen Elite, die schließlich in organischer Entwicklung wie in England oder mit revolutionärer Gewalt wie in Frankreich die politische Herrschaft übernimmt“ (Mann 1937:87).

Mit dem Naturrecht bekam nicht nur das Prinzip der Allgemeinheit (s.o.) der Steuerpflicht Auftrieb, sondern wurde um ein wesentliches ergänzt: die Idee der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (dem Gleichheitspostulat) und der Ansicht, dass diese nur durch die – proportionale - Anpassung an die Leistungsfähigkeit (dem Fähigkeitspostulat) erreicht werden könne. In beiden Forderungen schienen sich die unveräußerlichen Individualrechte zu verkörpern.

Und das Naturrecht hatte ein neues Ziel gesetzt: Eine Hauptfordernis der Besteuerung wäre die Gerechtigkeit. Und gerecht sei – so zumindest die Mehrheitsmeinung – die geschichtlich gegebene Wohlstandsverteilung. Keinesfalls sollte die Steuerpolitik das überkommene Gefüge der Besitzverhältnisse erschüttern – angestrebt wurden lediglich Belastungskorrekturen im Wege einer Steuerreform. Als missbräuchlich wurden entsprechend diejenigen steuerlichen Belastungen betrachtet, die nicht nach Fähigkeiten abgestuft wurden und daher den einen auf Kosten des anderen Standes bereicherten. Im Umkehrschluss galt als der sicherste Maßstab für die Steuerhöhe das Vermögen, der Ertrag und das Einkommen – worauf Steuern – entsprechend des Ziels der „Unversehrtheit der relativen Wohlstandsverteilung“ (W. Petty) proportional - also nicht progressiv - erhoben werden sollten.

Auch die naturrechtliche Forderung nach Proportionalität in der Einkommensbesteuerung - also aus heutiger Sicht die Ablehnung eines umverteilenden progressiven Steuersatzes - verfügt über ein aktuelles Pendant. Der Steuerrechtler und ehemalige Bundes-

¹ Tatsächlich laufen die Ansichten des Absolutismus und des Naturrechts im 17. Jahrhundert zeitlich nebeneinander her. Allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Vorstellungen des Absolutismus der herrschenden Schicht zugehören, während die naturrechtlichen Gedanken zunächst meist nur von den Regierten, vielfach auch der politischen Opposition aufgenommen wurden.

verfassungsrichter Paul Kirchhoff ist wohl der prominenteste Vertreter, wenn er fordert, alle Einkommen mit einem einheitlichen Grenzsteuersatz von 25% zu belasten bzw. zu entlasten. Und auch hier wieder: Was aus Sicht absolutistischer Zeiten ein deutlicher steuerpolitischer Fortschritt war – alle Individuen gleichermaßen sollten proportional zur Höhe ihrer Einkommen Steuern bezahlen - kann uns aus heutiger Sicht nicht froh stimmen. Das Prinzip der Leistungsfähigkeit – wonach der Leistungsfähigere proportional mehr zahlen soll als der Leistungsschwächere – zementiert die vorgefundene Wohlstandsverteilung. Von einer umverteilenden Wirkung mit dem Ziel des Ausgleichs sozialer Gegensätze - für viele Steuerrechtler bis heute einer der Kerne des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes – sind diese Vorschläge weit entfernt.

Doch zurück ins 18. Jahrhundert: Gipfelte das steuerpolitische Ideal des Naturrechts in einer Art Interessenabwägung zwischen Individuum und Staat, so schlägt das Pendel mit dem Menschenbild der Klassik nach einer anderen Richtung aus.

DAS PRINZIP DER MINIMIERUNG DER BESTEUERUNG

Die klassischen Maximen der Besteuerung im Liberalismus sind durchweg individualistisch orientiert: „Sie zielen darauf ab, die Sphäre des Bürgers vor staatlicher Willkür zu schützen. Dieser erscheint als eigentliches Subjekt der Gesellschaft; dem Staat fallen lediglich Gemeinschaftsfunktionen zu, deren Rang den privatwirtschaftlichen Anliegen der Bürger keineswegs übergeordnet ist“ (Schmölders 1968:126).

Fritz Karl Mann arbeitet heraus, dass Adam Smiths vierte Maxime - zeitgenössische Überlegungen aufgreifend - Hypothesen über das wirtschaftliche Verhalten von Steuerpflichtigen enthalte. So weise bereits Smith darauf hin, dass die Steuer gegebenenfalls „dem Gewerbfleiß hinderlich sei und die Bürger von gewissen Geschäftszweigen abhalte“. So führe Smith die Einkommens- als auch die Signalwirkung der Besteuerung in die Analyse ein; die Theorie der Besteuerung beschränke sich nicht mehr nur auf ihre spezifischen wirtschaftlichen Wirkungen, sondern registriert den Einfluss der Steuer auf das weitere wirtschaftliche Verhalten des Besteuernten (vgl. Mann 1937:147ff.).

Diese Einbeziehung der Steuerausweichwirkungen führte in Folge zur Forderung nach Minimierung der Besteuerung, wie sie später von Jeremias Bentham explizit formuliert wurde. Die Angriffe des Finanzliberalismus gegen jede Besteuerung, die das zum Fortbestand des Staates notwendige Minimum übertrafen, beschränkten sich nicht auf die Beschreibung der ökonomischen Konsequenzen des steuerlichen Eingriffs. Vielmehr bringe die Besteuerung nicht nur privaten Nutzenentgang, sondern auch politischen Freiheitsentzug mit sich: Wenn die Steuern überhand nehmen, so glichen die Staatsgebäude „ungeheuren Galeeren“ und die Mehrzahl des Volkes würde sich mit „wahrem Neide“ nach dem Stand des Wilden zurücksehnen“ (J.B. Say 1833: 168; zit. nach Schmölders 1968:127).

„Besteuerung in jeder Form“ so David Ricardo (1921:163) „ist nichts weiter als eine Wahl von Übeln“. Gleiches gilt für „Staatsaufwand“. So gehörten die Beschränkung der Staatsausgaben, Verzicht auf Staatsbesitz und Staatsbetriebe sowie die Minimierung der Steuern zum – auch heute noch bekannten – mehrheitlichen Grundkanon des Finanzliberalismus.

„Der Angriff“ – so Mann (1937:222f.) – wurde entsprechend gegen die indirekten Steuern gerichtet: „Im Interesse der Verkehrsfreiheit verdammt die Klassiker die Binnenzölle und wollten auch die Verkehrssteuern zurückdrängen (...) Aus der freihändlerischen Einstellung folgte außerdem, dass die Steuer nicht mehr wirtschaftspolitischen sondern nur fiskalischen Zielen diene. Darum mussten die Verbrauchsteuern und Außenzölle zusammengestrichen werden. (...) Bei den übrigbleibenden Steuern sollten (...) die Steuerzahlungen möglichst bequem gestaltet und die toten Kosten vermindert werden, was praktisch auf eine Vereinfachung des Steuersystems hinauslief.“

So wurden die indirekten Steuern insbesondere von Adam Smith und David Ricardo verworfen – Jeremias Bentham hingegen, ein weiterer Vertreter der klassischen Schule, pries die Überlegenheit indirekter Abgaben insbesondere mit den Argumenten der Freiwilligkeit (s.o.) und der Beschränkung des Kreises der Steuerbetroffenen. Einig waren sich die genannten drei allerdings bei der grundsätzlichen – aber im Falle Ricardos nicht ausnahmslosen - Ablehnung der direkten Besteuerung.

Smith wollte sowohl den Profit (Unternehmensgewinn; Kapitalzins) als auch den Arbeitslohn steuerfrei belassen. Seine erste Maxime der Besteuerung nach Fähigkeiten sollte sich auf eine Grundrentensteuer (Grundsteuer/Landertragsteuer) beziehen: „Der jährliche Ertrag von Boden und Arbeit der Gesellschaft, das wirkliche Vermögen und Einkommen der großen Volksmasse kann nach Einführung einer solchen Steuer dasselbe bleiben wie zuvor. Grundrenten und die gewöhnliche Bodenrente sind deshalb vielleicht diejenigen Einkünfte, die eine ihnen besonders auferlegte Steuer am besten ertragen können“ (Smith 2004:868).

Ricardo (1921:154f.) lehnte eine allgemeine Einkommensteuer ebenfalls ab - als „eine verhasste Maßnahme“, die den Gefühlen und Gewohnheiten eines freien Landes widerspräche. Er stellte eine Getreidesteuer an die Spitze seiner Besteuerungspläne, deren unerwünschte Wirkungen (durch die Überwälzung auf den Verbraucher erhöhe sich der Getreidepreis, darüber der Arbeitslohn was schließlich mittelbar zu einer Senkung des Profits führe) auf die Unternehmer begleitet werden sollte von zwei Teileinkommensteuern auf die Grundrente und auf den Kapitalzins (da diese beiden nicht von den mittelbaren Wirkungen der Getreidesteuer betroffen wären).

Dass sich die klassischen Vorschläge in der Praxis so nicht wiederfanden, erklärt Mann (1937:229f.) mit den Widersprüchlichkeiten denen die „liberalen Staatsmänner“ ausgesetzt waren: „Der geistige Zwang, unter dem die liberalen Staatsmänner standen,

machte sie zu geborenen Gegnern der allgemeinen Einkommensteuer. Aber die Gewalt der finanzpolitischen Lage hat sie allmählich mit der theoretischen Unfolgerichtigkeit ausgesöhnt. Dem Staatsinteresse opferten sie ihre „Doktrin“. Noch mehr: die späteren liberalen Finanzpolitiker hielten es für ihre Pflicht, das Programm der allgemeinen Einkommensteuer auch wissenschaftlich zu unterbauen und griffen hierbei wiederum auf das überlieferte individualistische Gedankenrüstzeug zurück.“ So wurde – wie Mann an anderer Stelle beschreibt (1937:248) - die naturrechtliche Überlieferung vom Vorrang der direkten Steuern wiederaufgenommen und mit politischen Motivationen gestützt (Rücksicht auf Demokratie und Parlamentarismus durch die Offenkundigkeit der Steuer - zu verstehen gegenüber der „Unsichtbarkeit“ indirekter Besteuerung; Rücksicht auf die politische Freiheit „Die direkte Steuer ist die Steuer des freien Mannes“). Auch nach Josef Schumpeter (1929:382) ist die Einkommensteuer „die reinste - und technisch und juristisch schönste – Gestalt des Steuergedankens überhaupt“, „die beste Leistung und der Höhepunkt der Steuerkunst des liberalen Bürgertums“.

So waren also – jenseits der Doktrin der freien Tauschgesellschaft und von Forderungen wonach fiskalische Eingriffe weder den Wettbewerb und Güterumsatz hemmen noch die Kapitalbildung vermindern dürfen – mit dem Finanzliberalismus verschiedene steuerpolitische Programme verträglich. Eine solche Flexibilität bzw. pragmatische Vielfältigkeit gehört im Zusammenhang mit den steuerpolitischen Vorstellungen zeitgenössischer liberaler Parteien leider in den Bereich der Phantasie.

Allerdings: Auch die späten Vertreter des Finanzliberalismus des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts blieben mehrheitlich bei der Vorstellung der Proportionalität der Einkommensbesteuerung und wiesen Forderungen nach Progression auch aus den eigenen Reihen zurück.

DAS PRINZIP DER PROGRESSION

Aus den eigenen Reihen formulierte Jean Baptiste Say (1844:495ff.), dass er noch einen Schritt weiter gehe als Adam Smith und sich nicht schäme auszusprechen, dass die progressive Besteuerung die allein gerechte sei. So müsse die Steuer v.a. auf Überfluss gelegt werden, denn der Verzicht auf einen Genuss wäre besser als die Beschränkung des notwendigen Lebensbedarfs. Vom wirtschaftlichen Standpunkt her müssten die Steuern so beschaffen sein, dass sie der Reproduktion möglichst wenig schaden. Diese fände sich aber niemals bei den überflüssigen, immer nur bei den notwendigen Ausgaben. Über diese Formulierung der Besteuerung nach den Bedürfnissen des einzelnen Menschen gelangte Say schließlich zur Steuerprogression.

Der Ansatzpunkt ‚Bedürfnisse‘ zur Begründung der Progression der Besteuerung spielte bereits bei Montesquieu (Esprit des Lois, Buch XIII, Kap. VII) eine Rolle, wenn er schreibt, dass die Personalsteuern, um gerecht zu sein, nicht der Proportion der Güter, sondern der Proportion der Bedürfnisse folgen müsse.

„Das Bekenntnis zum Progressionsprinzip“ so Mann (1937: 264) „wurde denjenigen erleichtert, die den Harmoniegedanken der Aufklärung über Bord warfen; denn eine disharmonische Güterverteilung rief nach einer Korrektur, und als deren Werkzeug konnte eine progressive Steuer dienen. Noch näher lag das Progressionsprinzip den radikalen Denkern, die im Staate nicht einen natürlichen Organismus oder eine Form der Volksgemeinschaft erblickten“, sondern einer Organisation basierend auf Kategorien von Macht und Herrschaft.

So lieferte das 19.Jahrhundert auch reichlich Anschauungsmaterial. Die fortschreitende Industrialisierung und die damit einhergehende Verarmung und Verelendung immer weiterer Kreise der Bevölkerung hemmten auch die freihändlerische Begeisterung für die ungehemmte Entfaltung der Wirtschaftsenergien.

Aus den politischen Kämpfen, an denen seit Mitte des 19.Jahrhunderts Arbeiterparteien beteiligt waren, formulierte Ferdinand Lassalle im Anschluss an Say, den „Chef der französischen Bourgeois-Oekonomie“ (Lassalle 1893:21), dass jede Steuer ungerecht sei, die den Einzelnen nicht im Verhältnis zu seinen Einkünften träfe. Und gerade die indirekten Steuern trafen jeden umso stärker, je ärmer er sei. Durch die indirekte Steuer sichere sich das Kapital so gut es eben gehe die Steuerfreiheit, die früher in der Adelszeit beim adligen Grundbesitz anzutreffen gewesen sei. So forderten Lassalle und die deutsche Sozialdemokratie zentral die Progression der Einkommensbesteuerung.

Während sich die SPD im Gothaer Programm von 1875 auf eine einzige progressive Einkommensteuer in Staat und Gemeinde bezog, bekannte sich die Partei im späteren Erfurter Programm zu einem steuerlichen Dreigestirn aus Einkommensteuer, Vermögen- und Erbschaftssteuer. Dafür sollten alle übrigen Zwangsabgaben fortfallen: Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opferten.

Heute ungewohnte Worte aus sozialdemokratischer Feder. Wenn die SPD dieser Tage eine Gerechtigkeitslücke in den eigenen Einkommensteuerreformen der letzten Regierungsjahre entdeckt und die sogenannte Reichensteuer (einen 3%igen Einkommens-teuertarif-Zuschlag auf individuelle Einkommen ab 250.000 Euro) einfordert, dann hat dies wenig zu tun mit einem erneuerten Bekenntnis zur Steuerprogression. Diese kappte die rot-grüne Bundesregierung durch ihre Senkungen der Einkommensteuersätze der vergangenen Jahren bei einem derzeitigen Spitzensteuersatz von 42% für individuelle Jahreseinkommen ab 50.000 Euro. So bedeutet die sogenannte Reichensteuer, dass lediglich auf wirklich reichliche Einkommen ein Spitzensteuersatz zu bezahlen wäre, wie er auch im letzten Jahr zu bezahlen war - weit weniger also als in den Jahren zuvor. Jahreseinkommen zwischen 50.000 und 250.000 Euro - ebenfalls keine geringfügigen Ein-

kommen – würden dem Vorschlag zufolge entsprechend ebenfalls lediglich proportional besteuert.

Anders – wie zu erwarten und im Blick zurück – die bürgerlichen Sozialreformer, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts und im Windschatten einer erstarkenden Arbeiterbewegung eine „sozialpolitische Besinnung“ forderten.

DIE SOZIALE FUNKTION DER BESTEUERUNG

Die Regierung sollte nicht nur die durch die kapitalistische Wirtschaft Entwurzelten und Verarmten unterstützen, sondern auch die den ärmeren Schichten abgeforderten fiskalischen Lasten vermindern. Zentral war eine Forderung, die einen offenen Bruch mit den bisherigen naturrechtlich-liberalen Vorstellungen bedeutete. Die Steuer erhielt eine neue umfassende Aufgabe: sie sollte als Regulator der Wohlstandsverhältnisse dienen und so als Hebel der Gesellschaftsreform wirken. Eine soziale Steuerpolitik sollte für einen gerechten Ausgleich der bis dahin als gegeben unterstellten Einkommens- und Vermögensverteilung sorgen.

Obwohl bereits zeitlich früher Forderungen nach steuerlicher Abschwächung der Ungleichheit der Besitzverteilung vernehmbar waren, waren es die Sozialreformer, die dem Staat als der „Personifikation der ganzen sittlichen Gemeinschaft“ (Schäffle 1873:32) eine umfassende sozialetische Funktion zuwiesen und damit einhergehend auch die Aufgabe, auf eine richtige Verteilung des Volkseinkommens hinzuwirken. So sollten Sozialpolitik und Steuerreform unzertrennlich sein. Die Zeit sollte vorüber sein, so Constantin Frantz (1881:49f.), in der das Steuerwesen „nur unter dem fiskalischen Gesichtspunkt gehandhabt“ wurde, in der die Finanz zufrieden war, wenn die erforderlichen Steuern eingingen und nicht weiter fragte, „ob die Gesellschaft in Millionäre und Proletarier zerfällt“.

Für die praktische Steuerpolitik bedeutete dies neben den bereits bekannten Forderungen (z.B. Ersatz des proportionalen durch den progressiven Tarif; Ergänzung der Einkommensteuer durch Erbschafts-, Luxus- und Vermögenssteuern) auch erheblich weitreichendere Folgerungen: Eigentliche (reelle) Vermögens- und Kapitalsteuern, die nicht aus dem Einkommen geleistet werden sollten, sollten eine Abflachung der Wohlstandspyramide bewirken (vgl. Wagner 1890:385).

Neben die Bevorzugung der direkten Steuern trat die Forderung nach Vergünstigung für die Armen und „minderbemittelten“ Schichten. Nur in dem Fall, dass gleiches Einkommen auch gleiche Steuerfähigkeit verbürgte, dürfte der Lastenanteil nach der Einkommenshöhe bemessen werden. Dieser Tatbestand wäre aber nicht die Regel (vgl. Mann 1937:305ff.): So könnten zwei Männer mit gleichem Einkommen ungleich steuerfähig sein, z.B. dann, wenn das Einkommen des Ersten aus Zinsen und Dividenden, das Einkommen des Zweiten dagegen aus Gehalt oder Arbeitslohn entspringe. Das erste Einkommen ist zeitlich unbegrenzt, das zweite Einkommen zeitlich – nämlich auf Dauer

seiner Berufstätigkeit oder Erwerbsfähigkeit begrenzt. Daraus aber folge eine Verschiedenheit der Bedürfnisse. Wer ein zeitlich befristetes Einkommen beziehe, müsse für sein Alter oder seine Kinder etwas zurücklegen, während der andere, dessen Einkommen aus vererblichem Vermögen stammt, sein gesamtes Einkommen verbrauchen könne ohne seine oder die Zukunft seiner Kinder zu gefährden. Folglich müsse aus dem steuerpflichtigen Einkommen diejenigen Teile ausgesondert werden, die dem Sparen dienen. Aus ähnlichen Überlegungen resultierten weitere Unterscheidungen (zwischen regelmäßigem und einmaligem, freiem und gebundenem, fundiertem und unfundiertem Einkommen), ein System von Abzügen und eine Verbreiterung der Steuerbefreiung eines Existenzminimums.

Wenn die Sozialreformer wie oben beschrieben bestechend plausibel begründen, dass Einkommen aus Vermögen und Erträgen im Ergebnis höher besteuert werden müssten als Arbeitseinkommen, so klingt dies aus heutiger Sicht geradezu unglaublich. Denn der Trend geht in die genau entgegengesetzte Richtung, wenn beispielsweise Sachverständige im Auftrag der Bundesregierung² bis hin zu den Bundestagsparteien in Richtung einer sogenannten dualen Einkommensbesteuerung argumentieren. Das Modell bedeutet, dass Einkommen aus Kapitalerträgen sowie von Unternehmen künftig mit einem erheblich niedrigeren – proportionalen - Steuersatz belegt werden sollen, als – die weiter progressiv zu steuernden - Arbeitseinkommen. Dem so scheuen Reh Kapital sollen auf diese Weise die heimischen Wiesen schmackhaft gemacht werden.

DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE FUNKTION DER BESTEUERUNG

Neben den sozialpolitischen Vorstellungen, die sich im Zuge der Sozialreformen auch auf die Ausgestaltung der Steuersysteme bezogen, gewannen in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts auch zunehmend wirtschaftspolitische Ziele Raum in den finanzwissenschaftlichen Debatten und schließlich auch in den konkreten Steuergesetzen. „Sucht man die wichtigsten Wandlungen (...) auf einen Generalnenner zu bringen, so lässt sich sagen, dass unsere Disziplin sich zunehmend ökonomisiert hat. War sie lange Zeit (...) speziell in Deutschland eine stark juristisch-institutionell orientiert, so ist die moderne Finanztheorie, namentlich in Gestalt der in den angelsächsischen Ländern so genannten „Fiscal Policy“ inhaltlich wie methodisch ganz überwiegend zu einem Stück echter Wirtschaftstheorie geworden“ (Neumark 1955/1956:2), die – worauf Günter Schmöl-

² Im Frühjahr 2005 hat die Bundesregierung den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Mannheimer Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und dem Max-Planck-Institut (MPI) für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht beauftragt steuerpolitische Vorschläge für eine grundlegende Steuerreform zu unterbreiten. Diesem Auftrag kamen die Genannten nun nach. (FAZ vom 4. August 2005, Nr. 179, S. 13)

ders (1970:464) verweist, „ihre Herkunft aus der ‚Neuen Wirtschaftslehre‘ von J.M. Keynes nicht verleugnen“ kann.

Mit der von John Maynard Keynes in seiner „General Theory“ vorgeschlagenen redistributiven Besteuerung wurde das bis dahin vorwiegend sozial-ethisch motivierte Programm der Einkommensumverteilung mit einer sozial-ökonomischen Begründung ausgestattet: die „Neigung zum Verbrauch“ und damit die effektive Nachfrage sollte durch Einkommensnivellierung verstärkt werden, um zur Vermehrung der Beschäftigung – dem zentralen Ziel der *Fiscal Policy* -beizutragen.³

Mit einer solchen Betrachtungsweise änderte sich aber auch die Bedeutung des Budgetgleichgewichts im Sinne des jährlichen (materiellen) Haushaltsausgleichs, „wird doch die Realisierung dieses Gleichgewichts nunmehr aus einem Dogma zu einer Zweckmäßigungsfrage“ (Schmölders 1970:466).⁴

Die aus heutigen politischen Diskussionen bekannte und recht eingängige Formel, wonach die jeweils aktuelle Haushaltspolitik künftige Generationen nicht belasten dürfe, holt somit den dogmatischen Gedanken des jährlichen Haushaltsausgleichs zurück in die politische Arena. Der Frage, ob eine solche dogmatische Betrachtung auch zu den gesellschaftlichen Herausforderungen der Zeit passt, bleibt wenig Raum überhaupt noch gestellt zu werden. Aber auch ein weiterer steuerpolitischer Gedanke hat seine prägende Kraft in den letzten Jahren verloren: der Gedanke der Einkommensumverteilung über die progressive Besteuerung aller Einkommen.

VORWÄRTS IN DIE VERGANGENHEIT?

Diese Umverteilungswirkung der Steuerpolitik ist für viele Steuerrechtler bis heute einer der Kerne des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes. Das Sozialstaatsprinzip verpflichte den Staat für einen Ausgleich sozialer Gegensätze zu sorgen. Diesem Ziel diene die steuerliche Umverteilung: durch einen progressiven Einkommensteuertarif sowie durch Vermögenssteuer und Erbschaftsteuer. So müsse – gemäß dem Sozialstaatsprinzip – die ursprüngliche Wohlstandsverteilung korrigiert werden. (Tipke/Lang 1989:49f.) Maßstäbe, die in den Verfassungskommentaren unter Steuerrechtlern anscheinend noch weithin geteilt werden, klingen heute politisch dennoch wie aus einer anderen Welt.

³ Anzumerken ist, dass im Rahmen der Beschäftigungsorientierung der *Fiscal Policy* das Hauptaugenmerk auf der Politik der öffentlichen Ausgaben und der öffentlichen Verschuldung liegt, die Steuerpolitik so zwar einbezogen ist, ihr allerdings nicht die zentrale Perspektive gilt.

⁴ Es soll allerdings darauf hingewiesen werden, dass auch schon die aus einer sozialreformerischen Perspektive argumentierenden Finanzwissenschaftler des 19. Jahrhunderts mit dem „Dogma des Haushaltsausgleichs“ brachen: So bejahte bspw. Schäffle ein Abgehen vom Haushaltsgleichgewicht sowohl in Notzeiten wie in besonders guten Jahren und nahm so die Lehre vom antizyklischen Haushaltsausgleich vorweg. Gleiches gilt für die Aufnahme von Staatsschulden.

Die heutige steuerpolitische Welt lebt, wie ich zu zeigen versuchte, in Rekursen auf die Vergangenheit. Die Hauptorientierung der aktuellen Steuervorschläge an feudalistischen und absolutistischen Steueridealen, wahlweise naturrechtlich oder liberal gerahmt, lässt ebendiese aus heutiger Sicht sehr reduzierten Vorstellungen von Gerechtigkeit und Staatlichkeit wieder aufleben. Dass jeder politischen Verfassung eine Steuerentsprache – und umgekehrt - formulierte schon Montesquieu. Und so wünscht man sich aus der jüngeren Geschichte steuerpolitischer Ideale einige zurück in die aktuellen Debatten.

Was aber bedeuten die aktuellen Steuervorschläge für die Verfassung des Steuerstaates der Gegenwart? Sie bedeuten zumindest, dass er in keiner guten Verfassung ist. Und mit ihm leidet der Sozialstaat, dessen Qualität unmittelbar mit der Qualität des Ersteren verknüpft ist. Eine „Zurück-Modifizierung“ des umverteilenden Steuerstaates oder gar seine Abschaffung zugunsten der Nolte'schen Gebührengesellschaft würde auch das Wesen des modernen Staates verändern und verändert dies bereits. Insofern ist die Entpolitisierung, die die Steuerpolitik in den letzten Jahren durch ihre vermeintliche Alternativlosigkeit erfahren hat, ein in doppelter Hinsicht hochpolitischer Vorgang: Die Betrachtung der Steuerpolitik lediglich als ein Politikfeld unter anderen, das man jetzt eben „effizient“ organisieren müsse, verkennt die Rückwirkungen auf das, was Vielen als sozialer und demokratischer Rechtsstaat viel Wert geworden ist.

So steht also nichts weiter auf dem Spiel als der Sozialstaat, denn – wie der Staatsrechtler Ernst Forsthoff in den 50er Jahren in einem Vortrag betont „der Steuerstaat bildet das notwendige Bindeglied zwischen den Prinzipien des modernen Rechtsstaates und des Sozialstaats. Nur durch den Steuerstaat und seine Zugriffsmöglichkeiten wird die Entfaltung des Sozialstaats unter gleichzeitiger Beachtung rechtsstaatlicher Formen gesichert.“ (Forsthoff 1954:32) Steuerpolitik ist eben kein isoliert zu betrachtendes Feld, kein Selbstzweck. Mit dem Steuerstaat des 20. Jahrhunderts steht und fällt der demokratische Sozialstaat. Und umgekehrt: Jede wünschbare Erneuerung eines demokratischen, sozialstaatlichen Kompromisses hängt eng zusammen mit einer fortschrittlichen Weiterentwicklung steuerpolitischer Vorstellungen und nicht mit einer regressiven. Insofern gilt – quasi als Ausgangspunkt für alles immer nötige neue Nachdenken - zunächst:

Zurück ins 20. Jahrhundert!

LITERATUR

- Bach, Stefan/Scheremet, Wolfgang/Seidel, Bernhard/Teichmann, Dieter 2001: *Internationale Entwicklungstendenzen nationaler Steuersysteme – von der direkten zur indirekten Besteuerung?*, Berlin.
- Bernstein, Eduard 1906: *Die neuen Reichssteuern – wie sie wurden und was sie bedeuten*, Berlin.
- Calmann, Hanns Maximilian 1922: *Die Finanzpolitik der deutschen Sozialdemokratie, 1867 – 1914*, München.
- Forsthoﬀ, Ernst 1954: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: *VVDStRL* 12(1954)8, S. 30-38.
- Frantz, Constantin 1881: *Die soziale Steuerreform als die conditio sine qua non, wenn der sozialen Revolution vorgebeugt werden soll*, Mainz.
- Goldscheid, Rudolf 1976 (1917): Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, in: Hickel, Rudolf (Hg.): *Rudolf Goldscheid, Joseph Schumpeter – Die Finanzkrise des Steuerstaates, Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen*, Frankfurt am Main, S. 40 – 252.
- Heun, Werner 2000: Die Entwicklung des Steuerstaatskonzepts in theoretischer und tatsächlicher Hinsicht, in: Sacksofsky, Ute/ Wieland, Joachim (Hrsg.), *Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat*, Baden-Baden.
- Isensee, Josef 1977: Steuerstaat als Staatsform, in: Stödter, Ralf/Thieme, Werner (Hg.): *Hamburg, Deutschland, Europa. Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht*, Festschrift für Hans Peter Ipsen zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen, S. 209-436.
- Jecht, Horst 1959/1960: Der Problembereich „Besteuerung und Wirtschaftspolitik“ in der deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur, in: *Finanzarchiv* N.F. 20(1959/1960)1, S.5-22.
- Lassalle, Ferdinand 1893: *Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klasse, Eine Verteidigung-Rede vor dem Königl. Kammergericht zu Berlin gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben* (1963), Berlin.
- Mann, Fritz Karl 1937: *Steuerpolitische Ideale. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihres Wirkens in der öffentlichen Meinung 1600 – 1935*, Jena.
- Mann, Fritz Karl 1954/1955: Die Staatswirtschaftslehre unserer Zeit, in: *Finanzarchiv* N.F. 15(1954/1955)3, S.212-232.
- Neumark, Fritz 1955/1956: Alte und neue Probleme der Finanzwissenschaft, in: *Finanzarchiv* N.F. 16(1955/1956)1, S. 1-15.
- Neumark, Fritz 1957: Interventionistische und dirigistische Steuerpolitik, in: Beckerath, Erwin von (Hrsg.): *Wirtschaftsfragen der freien Welt*, Frankfurt am Main, S. 450 - 461.
- Neumark, Fritz 1958/1959: Wo steht die „Fiscal Policy“ heute?, in: *Finanzarchiv* N.F. 19(1958/1959)1, S. 46-71.
- Ricardo, David 1921: *Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung*, Jena.
- Say, Jean Baptiste 1844: *Cours complet d'économie politique*, Brüssel.
- Schäffle, Albert 1873: *Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft*, Tübingen.
- Schmölders, Günter 1968/1969: Der Staatsbürger als Steuerzahler - Wandlungen des Menschenbildes in Finanzwissenschaft und Steuerpraxis, in: *Finanzarchiv* N.F. 27(1968/1969)1-2, S. 121 – 138.

Schmölders, Günter 1970: *Finanzpolitik*, Heidelberg, New York.

Schmoller, Gustav 1877: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, in: *Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft*, 1(1877)1.

Schumpeter, Joseph 1918: *Die Krise des Steuerstaates*, Graz und Leipzig.

Schumpeter, Joseph 1929: Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, in: *Der deutsche Volkswirt*, IV, S. 380-385.

Smith, Adam 2004: *Reichtum der Nationen*. Paderborn.

Tipke, Klaus/Lang, Joachim 1989: *Steuerrecht – Ein systematischer Grundriß*, Köln.

Ullmann, Hans-Peter 2005: *Der deutsche Steuerstaat – Geschichte der öffentlichen Finanzen*, München.

Wagner, Adolph 1889: *Finanzwissenschaft*. Dritter Theil, Specielle Steuerlehre. Leipzig.

BIOGRAPHISCHE ANMERKUNG

Susanne Uhl ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sonderforschungsbereich “Staatlichkeit im Wandel” der Universität Bremen.

Telefon: +49 421 200 3459

Fax: +49 421 200 4113

E-Mail: s.uhl@iu-bremen.de

Anschrift: International University Bremen, Campus Ring 1, Research IV
92, D-28759 Bremen